Neunter Jahrgang
der
in chronologischer Ordnung
gesammelten
höchster Entschließungen,
Verordnungen und Kundmachungen,
in Bezug auf Handlung,
vom 1. November 1822 bis Ende Octobers 1823.

Der Ausfuhrszoll für den Centner Maroquin, Courduan und Saffianleder, wird auf Einen Gulden Vierzig Kreuzer festgesetzet.

Laut hohen Hofkammer-Decretes vom 17. empfangen 26. December 1822, ist in die, in Folge eines frühern Hofkammer-Decretes vom 14. October 1822 erlassene Kundmachung, welche die abgeänderte Zollbestimmung für das sogenannte türkische Maschinen und andere türkische Ledergattungen enthält, im zweyten Absatze bey Bestimmung des Ausfuhrszolles für Maroquin, Courduan und Saffianleder eine irrige Berechnung aufgenommen worden, indem dieser Ausfuhrszoll nicht zwanzig Kreuzer, sondern Einen Gulden und Vierzig Kreuzer für den Centner, oder Einen Kreuzer vom Pfunde beträgt. Nach dieser hohen Weisung wird daher das Regierungs-Circulare vom 22. October 1822 berichtiget. Wien am 27. December 1822.

Kundmachung der privil. National-Bank.

Die Direction der privil. Österreichischen National-Bank hat beschlossen, so wie im Jahre 1822, auch für das laufende

Jahr, eine Umschreibung der in die zweyte Verlosung gefallenen Bank-Certificate des k. k. Staats-Anleihens vom Jahre 1821 eintreten zu lassen.

Diese Umschreibung beginnt am 20. Januar d. J., und erhalten die Besitzer von derley Certificaten gegen bare Auslösung der verlosten Schuldverschreibung und gegen Zurückstellung des früheren Certificates, ein neues, welches auf die erübrigende Anzahl von Staatsschuldverschreibungen ausgefertigt seyn wird.

Für jede dieser Umschreibungen ist der National-Bank eine Gebühr von zwey Gulden Bank-Währung zu entrichten. Übrigens werden die sämmtlichen verlosten Schuldverschreibungen dieses Anleihens (mit den dazu gehörigen, nicht fälligen Zinsen-Coupons) gleich dermahl unter den bekannten Bedingnissen im Escompte der Bank übernommen. Wien den 5. Januar 1823.

Kundmachung der privil. National-Bank.

In Folge der hierortigen Kundmachung vom 28. November 1822, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Dividende für das zweyte Semester 1822 mit Ein und Dreyßig Gulden Bank-Valuta für jede Actie bemessen wurde, und daß für das ganze Jahr 1822, Zehn Gulden 3/4 Kreuzer B. V. in den Reserve-Fond hinterlegt worden sind.

Der zu vertheilende Betrag kann vom 14. Januar d. J. an, entweder gegen die hinausgegebenen Coupons, oder gegen classenmäßig gestämpelte Quittungen, in der hierortigen Actien-Casse erhoben werden. Wien am 13. Januar 1823.

Erloschene Waarensensals-Stelle des Simon Ziniel.

In Folge hoher Regierungs-Verordnung vom 10 — 14. dieß, wurde der untern 10. Februar d. J. verstorbene Waaren-Sensal Simon Ziniel aus dem Verzeichniße der bestehenden Waarensensale gelöscht.

Welches demselben hiemit bekannt gegeben wird. Wien den 17. März 1823.

Aller Correcturen auf zollämtlichen Documenten ist sich zu enthalten.

Es sind die Fälle eingetreten, daß Transito-Austritts-Bolleten hieher überreicht wurden, auf denen Correcturen vorkommen, welche offenbar nicht ämtlich bewirkt wurden. Wenn nun auch wahrscheinlich bey diesen Correcturen keine Gefälls-nachtheilige Absichten zu Grunde lagen, so bleiben sie demohngeachtet unerlaubt, und verdienten Rüge, von der man vor der Hand nur aus Schonung gegen die betreffenden Handlungshäuser abgegangen ist. Damit aber einem ähnlichen Unfuge für die Zukunft vorgebeugt werden möge, ersucht man das Löbl. Großhandlungs-Gremium (die Herren Vorsteher) sämmtlichen Handlungshäusern (Großhandlungshäusern) bekannt machen zu lassen, daß sie ihren Comis, besonders aber denen Spediteurs die strengste Weisung ertheilen, sich jeder Correctur auf einem zollämtlichen Documente zu enthalten, weil man sonst bemüßiget seyn würde, in vorkommenden Falle höheren Orts die Anzeige zur Ahndung des Betreffenden zu erstatten. Wien am 18 März 1823.

Die Errichtung eines vereinten Commercial-Zoll- und Dreyßigstamtes zu Kirchschlag betreffend.

Die k. k. Hofkammer hat mit Decrete vom 1. d. M. wegen des zunehmenden Handels auf der neuen Straße von Güns nach Wienerisch-Neustadt beschlossen, das Gränz-Zollamt Kirchschlag zu einem vereinten Commercial-Zoll- und Dreyßigstamte zu erheben, dagegen aber das k. Dreyßigstamt zu Pilgersdorf aufzulösen, und alldort für Seite des Ungarischen Dreyßigst-Gefälles nur einen Passualisten aufzustellen.

Diese neue Einleitung wird vom 1. May 1823 an beginnen. Wien am 19. März 1823

Erloschene Waarensensalen-Stelle des Aloys Rochi.

In Folge Regierungs-Verordnung vom 23. März d. J. wurde über die Anzeige, daß der beeidete Waarensensal Aloys Rochi den 14. März d. J. gestorben sey, derselbe aus dem Verzeichnisse der Waarensensalen gelöscht.

Welches demselben hiermit bekannt gemacht wird. Wien den 1. April 1823.

Erloschene Waarensensalen-Stelle des Demeter Markowitz.

In Folge Regierungs-Verordnung vom 9. dieß, wurde über den angezeigten Todfall des Demeter Markowitz die Löschung desselben aus dem Verzeichnisse der beeideten Waarensensalen veranlaßt.

Welches demselben hiermit erinnert wird. Wien den 14. April 1823.

Erloschene Waarensensalen-Stelle des Ferdinand Hößlinger.

In Folge hoher Regierungs-Verordnung vom 2. — 7. dieß wurde über die hier Orts gemachte Anzeige, daß der Waarensensal Ferdinand Hößlinger am 24. April d. J. gestorben sey, verordnet, selben in dem Verzeichnisse der Waarensensalen zu löschen.

Welches demselben hiermit bekannt gemacht wird. Wien den 12. May 1823.

Zurückgelegte Großhandlungs-Freyheit des Herrn Adolph Thibaudeau.

Demselben wird hiermit bekannt gemacht, daß zu Folge Regierungs-Decrets vom 28. May d. J. die von dem Herrn Adolph Thibaudeau geschehene Zurücklegung des demselben im Jahre 1821 von der hohen Commerz-Hofcommission für Wien verliehenen k. k. Großhandlungs-Befugnisses angenommen, und dessen Privilegium sammt Firma in dem Mercantilprotokolle gelöscht worden seyn. Wien den 9. Juny 1823.

Kundmachung der privil. National-Bank.

Die Direction der privil. Österr. National-Bank bringet hiermit zur offentlichen Kenntniß, daß die Dividende für das erste Semester 1823 mit acht und zwanzig Gulden Bank-Valuta für jede Actie bemessen wurde, welche vom 1. Julius d. J. an, in der hierortigen Actien-Casse, entweder gegen die hinausgegebenen Coupons- oder gegen classenmäßig gestämpelte Quittungen erhoben werden können.

Um die deßhalb erforderlichen Vorschreibungen in gehöriger Ordnung vornehmen zu können, werden vom 23. Junins bis 1. Julius d. J. keine Actien-Umschreibungen oder Vormerkungen, und keine Couponsbeylegung vorgenommen.

Übrigens behält sich die Direction bevor, in der ersten Hälfte des Monaths Julius, eine mit letzten Junius d. J. abgeschlossene Übersicht der sämmtlichen Erträgnisse der Bank für das erste Semester 1823 öffentlich bekannt zu machen. Wien am 12. Juny 1823.

Nachträgliche Bestimmungen in Beziehung auf die Vorschriften für den Waaren-Transit.

In Beziehung auf die mit dem Regierungs-Circulare vom 6. Julius 1822 bekannt gemachten Vorschriften für den Waaren-Transit, hat die k. k. allgemeine Hofkammer, im Einverständnisse mit der k. k. Commerz-Hofcommission, unterm 6. Junius d. J. noch nachträglich zu bestimmen befunden:

1) Was die im §. 10 angeordnete Sicherstellung anbelangt, so genüge es, wenn die Haftung oder Bürgschaft, sey es auf der Waaren-Erklärung selbst, oder durch eine besondere Haftungs-Erklärung, oder durch eine specielle oder generelle Bürgschafts-Urkunde, bloß mit den Worten ausgedrückt wird:

Der Unterzeichnete haftet (verbürgt sich) für die genaue Befolgung der Vorschriften, in Betreff des Austrittes oder der Übergabe an das angewiesene Amt.

2) In allen Fällen, in welchen Strafen eintreten, ist das in der allgemeinen Zollordnung für die Untersuchung der Contrabandfälle und Zuerkennung der Strafen vorgeschriebene Verfahren zu beobachten. Wien am 13. Junius 1823.

Die Versendungsart des gemünzten Geldes, Banknoten, Einlösungs- und Anticipations-Scheine, dann der Staatspapiere, wird dem Ermessen der Privaten überlassen.

Zur Beförderung des Geldverkehrs, und um jedes Hinderniß des leichten Umlaufs der Gelder zu beseitigen, ist im Einverständnisse mit dem k. k. Finanz-Ministerium, von der k. k.

allgemeinen Hofkammer, laut Verordnung vom 11. Junius d. J. bestimmt worden.

1) Den bisherigen Zwang, alles gemünzte Geld, dann Banknoten, Einlösungs- und Anticipations-Scheine, nur mittelst des Postwagens versenden zu können, ganz aufzuheben, und die Wahl der Mittel zu Versendungen von Geldbeträgen, wie auch

2) die Versendungsart der Staatspapiere lediglich dem Ermessen der Privaten zu überlassen.

Ferner wird den Besitzern von Staatspapieren, die zu Versendung derselben sich des Postwagens bedienen wollen, die Angabe des Werths der zu versendenden Obligationen ganz freygestellt, daher bey vorkommenden Versendungen von Staatspapieren die Postwagens Portogebühren nur nach dem vom Aufgeber angegebenen Werthe der Obligationen, und nach dem dermahlen für die Versendung derselben bestehenden Tariffe abzunehmen sind. Wien den 19. Junius 1823.

Das gemeine Gränzzollamt zu Zillingsdorf wird provisorisch auf ein Jahr zu einem Commercial-Zollamte erhoben.

Die k. k. Hofkammer hat mit Verordnung vom 19. Junius d. J., das gemeine Gränzzollamt zu Zillingsdorf aus Gefälls- und Handels-Rücksichten provisorisch auf ein Jahr zu einem Commercial-Gränzzollamte erhoben.

Die Wirksamkeit dieses neuen Commercial-Zollamts hat mit dem 15. Julius d. J. anzufangen. Wien am 2. Julius 1823.

Erloschene Privilegien.

In Folge des 23. §. des Allerhöchsten Patentes vom 8. December 1820, hat die k. k. Commerz-Hofcommission über die zweckmäßigste Art, die allgemeine Kundmachung der erloschenen Kunstprivilegien zu bewerkstelligen, beschlossen, daß die Beschreibungen der erloschenen Privilegien von dem polytechnischen Institute redigirt, mit den dazu gehörigen Zeichnungen, zweckmäßigen Erläuterungen und Bemerkungen begleitet, ihrem vollständigen Inhalte nach, in die Instituts-Jahrbücher eingerückt, die betreffenden Modelle bey dem Institute,

aufbewahrt, in die öffentlichen Blätter aber nur gedrängte, den Gegenstand in der Wesenheit genau charakterisirende Notizen mit dem Beysatze eingeschaltet werden sollen, daß die ausführlichen Beschreibungen in den Jahrbüchern des polytechnischen Instituts erscheinen werden, und daß man bis dahin sowohl diese Beschreibungen und Zeichnungen, als auch stets die betreffenden Modelle, wo solche vorhanden sind, im Institute einsehen könne.

Laut hohen Hofkanzley-Decrets vom 21. v M. wird nunmehr die Erlöschung folgender Privilegien in der eben angedeuteten Art kund gemacht:

Das unterm 17. Junius 1815 dem hiesigen Mechaniker und Optiker Friedrich Voigtländer ertheilte, und durch den Ablauf der sechsjährigen Dauerzeit erloschene Privilegium, „auf ein Verfahren, sogenannte perescopische Gläser zu verfertigen, bey welchen, das Glas mag eine negative oder positive Brennweite haben, beyde Halbmesser der Kugelflächen aus denen das Glas geschnitten ist, auf einer und derselben Seite des Glases liegen".

Das unterm 17. Julius 1815 den hiesigen privilegirten Großhändlern Brüdern Offenheimer auf die Dauer von 10. Jahren ertheilte, durch freywillige Verzichtleistung erloschene Privilegium, „auf mehrere Methoden, den sogenannten Lack-Lack in der Färberey statt der Cochenille zu gebrauchen, und zwar durch Behandlung jenes Stoffes mit Weingeist, wodurch zugleich Schellack gewonnen wird, ferner mit Alkalien, Borax, Schwefelsäure und Kalk."

Das unterm 19. December 1815 dem hiesigen Papierfabrikanten Anton Estler ertheilte, und durch den Ablauf der sechsjährigen Dauerzeit erloschene Privilegium „auf die Erzeugung von Papier aus Stroh ohne Zusatz, indem das Stroh in siedender Aetzlauge erweicht, gestampft, dann der chemischen Bleiche unterworfen, wie im übrigen wie Lumpeu weiter verarbeitet wird."

Das unterm 30. Junius 1816 dem Luigi Rosa in Mailand ertheilte, und durch den Ablauf der fünfjährigen Dauer erloschene Privilegium „auf eine Brückenwage, wo eiserne Hebel verbunden sind, welche durch die darauf wirkende Last aus ihrer Lage gebracht, durch aufgelegte verjüngte Gewichte aber wieder in dieselbe zurückgeführt werden, und wo die Menge der hierzu nöthigen Gewichte dann, ohne weitere Berechnung, das wahre Gewicht der Last ausdrückt."

Endlich das unterm 22. April 1821 dem Joseph Rupprecht

auf die Dauer von zwey Jahren ertheilte, noch vor Ablauf dieser Zeit durch freywillige Verzichtleistung erloschene Privilegium, „auf eine Badvorrichtung bey welcher das Erhitzen des Wassers auf eine vortheilhafte Art dadurch geschehe, daß die Heitzvorrichtung in der Wanne selbst sich befindet, also vom Wasser unmittelbar umgeben wird." Wien am 2. Julius 1823.

Wegen Entrichtung der Classensteuer von den Dividenden der Bank-Actien, und von den Zinsen der arrosirten Staats-Obligationen.

Aus Anlaß einer gemachten Anfrage, hat die k. k. vereinigte Hofkanzley, im Einvernehmen mit dem hohen Finanz-Ministerium, durch hohes Decret vom 20. — 30. Junius d. J. erklärt: da die Statuten der Österreichischen Nationalbank in §. 43 ausdrücklich nur dasjenige Vermögen, welches die Bankgesellschaft als vereinigter Körper besitzt, für steuerfrey erklären, und da die gesetzlichen Bestimmungen über die Classensteuer das Einkommen von Actien nicht unter die von dieser Abgabe enthobenen Gegenstände aufzählen, so seyen die Dividenden, welche Private von Bank-Actien beziehen, der Classensteuer unterworfen.

Bey dieser Gelegenheit wird zugleich bekannt gemacht, daß, nachdem die Interessen der aus der Verlosung entstandenen Schuldverschreibungen und die Interessen der Obligationen zu 5, 2½ und 1 pCt. C. M., welche aus dem Anleihen der Jahre 1815 und 1816 entstanden sind, ferner die Interessen, welche vom 4percentigen Anleihen pr. 37,500,000 herrühren, in keinem der dießfalls erlassenen Patente und Verordnungen von der Entrichtung der Classensteuer ausgenommen oder befreyet wurden, vermöge einer ausdrücklichen hohen Hofkanzley-Entschließung auch die Zinsen dieser Obligationen nach der Bestimmung des Classensteuer-Patentes zu besteuern, und sonach von den Eigenthümern in die Vermögens-Fassionen einzubeziehen seyen.

Hiernach haben sich alle der Classensteuer unterliegende Personen bey Abfassung ihrer künftigen Fassionen zu benehmen, jene Eigenthümer von Bank-Actien und von obgedachter Staats-Obligationen aber, welche entweder die Dividenden der Ersteren oder die Zinsen der Letzteren in ihre Fassionen für das Jahr 1823 aufzunehmen etwa unterlassen haben sollten, wer-

den aufgefordert, hierüber nachträgliche Fassionen um so zuverlässiger bis zu den unten angesetzten Fristen einzureichen, als nach deren Verlauf dergleichen nicht fatirte Beträge als verschwiegen angesehen und behandelt werden müßten.

Diese nachträglichen Fassionen sind von jenen Parteyen, welche innerhalb den Linien Wiens wohnen, unmittelbar bey der N. Öst. Landesregierung und zwar längstens bis 20. August d. J., von jenen Parteyen hingegen, welche außer diesen Linien ansässig sind, durch ihre Dominien an das ihnen vorgesetzte Kreisamt längstens bis 20. September d. J. zu überreichen. Wien den 11. Julius 1823.

Die Einfuhr des Venetianischen und Triester-Theriaks wird den inländischen Apothekern unter gewissen Bedingungen bewilliget.

Da die Einführung des Venetianischen und Triester-Theriaks unter Beobachtung der bestehenden Sanitäts-Vorschriften bis zur Erscheinung des mit 1. Junius 1822 in Wirksamkeit getretenen neuen Tariffs für Apotheker- und Spezereywaaren erlaubt war, und der Theriak in diesem Tariffe auch nur in Sanitäts-Rücksichten als ein einzuführen verbothener Artikel bezeichnet wurde, so wird zu Folge hohen, im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzley erlassenen Decrets der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 24. Julius, 6. August, d. J., öffentlich bekannt gemacht: Daß den inländischen Apothekern die Einfuhr des Venetianischen und Triester-Theriaks nur unter der Bedingung gestattet sey, daß von ihnen immer vorläufig die Bewilligung zur Einfuhr der erforderlichen Menge Theriaks bey der k. k. Landesstelle anzusuchen, sich bey der Einfuhr mit dieser Bewilligung bey den Gränz-Zollämtern zu legitimiren; übrigens aber dieser Artikel nur an Private gegen Vorweisung eines von einem befugten Arzte unterfertigten Receptes zu verabfolgen sey. Wien am 12. August 1823.

Erloschene Großhandlung des Abraham Leidesdorf.

In Folge hohen Regierungs-Decretes vom 8. — 21. July d. J. wurde die von der Ester Leidesdorf gemachte Zurücklegung des ihren verstorbenen Gatten Abraham Leidesdorf verliehenen Großhandlungs-Befugnisses angenommen.

Welches demselben mit dem Beysatze erinnert wird, daß das Großhandlungs-Befugniß des Abraham Leidesdorf, so wie die dießfalls protokollirte Societät und Firma in dem hierortigen Mercantil-Protokolle abgeschrieben worden sey. Wien den 25. August 1823.

Die Bewilligung zur Einfuhr der ganz oder halb verdorbenen ungenießbaren Rosinen ist künftighin bey der Regierung anzusuchen.

Die Circular-Verordnung der N. Öst. Landesregierung vom 1. October 1822, welche wegen der Bestimmung eines begünstigten Einfuhrszolles für die zum Gebrauche der Bleyweiß; oder andern Fabriken erforderlichen ganz und halb verdorbenen ungenießbaren Rosinen erlassen worden ist, enthält auch die Bestimmung daß die dießfälligen Fabrikanten zum Bezuge solcher Rosinen gegen den begünstigten Zoll vorläufig die Bewilligung der k. k. allgemeinen Hofkammer zu erwirken haben. Da jedoch die Einhohlung dieser Bewilligung der k. k. hohen Hofkammer für die Fabrikanten vorzüglich in den entfernten Provinzen mit vielen Umtrieben verbunden ist, so hat die k. k. hohe Hofkammer, im Einverständnisse mit der k. k. hohen Commerz-Hofcommission, unterm 13. d. M. verordnet, daß in Zukunft die Bewilligung zum Bezuge solcher Rosinen bey der Landesstelle der Provinz anzusuchen, und von derselben mit Rücksicht auf den Betrieb, so wie auf die Ab- und Aufnahme der in der Provinz bestehenden diesen Artikel benöthigenden Fabriken, somit nur für die dem Bedarf angemessene Menge gegen den begünstigten Zoll, und unter den in der erwähnten Circular-Verordnung ausgesprochenen Bedingungen zu ertheilen; übrigens aber auch von jenen Zollegstatts-Ämtern, auf welche die Verzollung beschränkt ist, nur gegen Vorweisung der Bewilligung der Landesstelle die begünstigte Verzollung vorzunehmen sey. Wien am 25. August 1823.

Erloschene Großhandlung des Franz Joseph Breuß.

In Folge hohen Regierungs-Decrets vom 21. — 26. d. M. wurde bey dem Umstande, daß durch das Ableben des

Franz Joseph Breuß das ihm verliehene Großhandlungs-Befugniß erloschen ist, die Abschreibung desselben verordnet.

Welches demselben mit dem Beysatze bekannt gemacht wird, daß gedachtes Großhandlungs-Befugniß unter einem abgeschrieben worden sey. Wien den 28. August 1823.

Verliehene Waarensensalen-Stelle an Franz Paul Fleischhacker.

Demselben wird hiermit bedeutet, daß Franz Paul Fleischhacker durch hohes Commerz-Hofcommissions-Decret vom 18. August d. J. zum Waaren-Sensalen für den hiesigen Platz ernannt worden und als solcher heute bey diesem Mercantil- und Wechselgerichte den Eid abgelegt habe. Wien den 18. September 1822.

Über die Frage, ob in Gemäßheit der Wechselordnung die sogleiche Execution auch gegen den Acceptanten eines förmlichen Wechsels Statt finde, und wie sich hierbey zu benehmen sey.

Die k. k. oberste Justizstelle hat nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. k. Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen, zur Erläuterung der oberwähnten Frage folgende Verordnung an sämmtliche Appellationsgerichte jener deutschen Provinzen, in welchen eine Wechselordnung eingeführt ist, erlassen:

Die Vorschrift des Hof-Decretes vom 16. März 1811 könne auch gegen den Acceptanten des förmlichen Wechsels zur Anwendung gebracht werden.

In dem Falle, daß der Aussteller des Wechsels, der Girant oder Acceptant, binnen der in dem gedachten Hof-Decrete festgesetzten Frist solche Einwendungen angebracht hätte, wodurch seine Verbindlichkeit zur Bezahlung des Klägers zweifelhaft wird, sey dem Letzteren auf Ansuchen, wenigstens die Execution bis zur Sicherstellung zu ertheilen, mithin entweder die Deponirung des Schuldbetrages zu bewirken, oder die gerichtliche Pfändung vorzunehmen. Wien am 13. October 1823.

Erloschene Waaren-Sensalen-Stelle des Daniel Franzoi.

Die von dem Daniel Franzoi gemachte Zurücklegung seiner Waaren-Sensalen-Stelle wurde von der hohen k. k. n. ö. Landesregierung mittelst Verordnung vom 16. — 21. dieß Monaths zur Nachricht genommen.

Welches hiermit zur Wissenschaft bekannt gemacht wird. Wien den 23. October 1823.

Verliehene Großhandlungs-Freyheit an Marcus Stern.

Laut hohen Commerz-Hofcommissions-Decretes vom 4. October d. J. wurde dem Marcus Stern dem die k. k. vereinte Hofkanzley in Folge allerhöchster Entschließung vom 7. Juny d. J. die Toleranz für Wien verliehen hat, das Großhandlungs-Befugniß ertheilet.

Welches mit dem Beysatze eröffnet wird, daß Marcus Stern unter einem mit seinem Großhandlungs-Befugnisse im Mercantil-Protocolle angeschrieben worden sey. Wien den 3. November 1823.

Inhalt.

	Seite
Ausfuhrszoll auf Maroquin, Courduan und Saffian	329
Bestimmungen des Transitozolles	333
Breuß Jos. Fr., erloschene Großhandlung	338
Classensteuer von den Dividenden der Bank-Actien	336
Commercial-Zollamt in Zillingsdorf	334
Courduan Ausfuhrszoll	329
Correcturen auf zollämtlichen Documenten ist verbothen	331
Documente zu corrigiren ist verbothen	331
Einfuhr des Theriaks	337
Errichtung eines Zollamtes in Zillingsdorf	334
— — Zoll- und Dreyßigstamtes in Kirchschlag	331

Erloschene ausschließende Privilegien 334
Fleischhacker Franz Paul, verliehene Sensalen-Stelle 339
Franzoi Daniel, erloschene Sensalen-Stelle 340
Hößlinger Ferdinand, erloschene Sensalen-Stelle . . 332
Kundmachung der privil. Oester. National-Bank 329, 330, 332
Leidesdorf Abraham, erloschene Großhandlung . . 337
Markowitz Demeter, erloschene Sensalen-Stelle . . 332
Maroquin, Einfuhrs-Bestimmung 329
Rochi Aloys, erloschene Sensalen-Stelle 331
Rosinen, verdorbene, Vorschriften 338
Stern Marcus, verliehene Großhandlungs-Freyheit . 340
Thibaudia Adolph, erloschene Großhandlungs-Freyheit 340
Transito-Bestimmungen 333
Ueber die Frage ob die Execution auch gegen den Acceptanten eines Wechsels Statt finden kann 339
Versendung des gemünzten Geldes 2c. 333
Ziniel Simon, erloschene Sensalen-Stelle 330